1 von 9

315/ME XVII GP - Ministerial entwurf (gescanntes Original)

ON WEN COSTEN GUNTE

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

315/ME

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475 Klappe: 179

Telefaxnummer: 535 48 03

Sachbearbeiter: AR Galletta

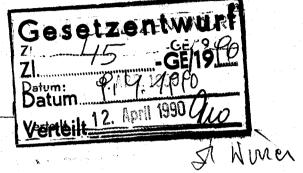
GZ: 23 0102/2-111/3/90 25

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1010 Wien

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.



Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

> Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis zum 7. Mai 1990 zugesendet. Diese Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

6. April 1990 Für die Bundesministerin: Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ampila

ENTWURF

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 652/1989, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
- " § 2a.(1) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, hat nur der Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe, der den Haushalt überwiegend führt, in dem das Kind betreut wird (§ 144 ABGB).
- (2) Bis zur Erbringung eines gegenteiligen Nachweises gilt die Mutter als die Person, die den Haushalt überwiegend führt."
 - 2. In § 3 wird als Abs. 3 angefügt:
- "(3) Bei Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, genügt für den Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2a, wenn ein Elternteil die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllt."
 - 3. § 11 entfällt.
 - 4. § 16 Abs. 2 lautet:
- "(2) Treffen auf den Anspruchsberechtigten die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zu oder ist die Familienbeihilfe gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten auszuzahlen, ist die Familienbeihilfenkarte dem zuständigen Finanzamt

- 2 -

zu überlassen; das Finanzamt hat dem Anspruchsberechtigten von dem Inhalt der Familienbeihilfenkarte Mitteilung zu machen, sofern der Anspruchsberechtigte hievon nicht bereits Kenntnis hat."

- 5. In § 16 entfallen die Absätze 3 und 4.
- 6. § 17 Abs. 2 lautet:
- "(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen."
 - 7. In § 17 entfällt der Absatz 3.
- 8. In § 24 Abs. 1 wird als zweiter Satz angefügt:
 "Soll in diesen Fällen die Familienbeihilfe auf ein
 Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein
 Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden, so muß der Anspruchsberechtigte oder dessen
 gesetzlicher Vertreter darüber allein verfügungsberechtigt sein."

Artikel II

- (1) Art. I tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Für Personen, denen nach der bis 31. Dezember 1990 geltenden Rechtslage der Anspruch auf Familienbeihilfe bescheinigt wurde, gelten die Rechtsvorschriften in der bisherigen Fassung bis zur Antragstellung einer nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z.1 und Z.2 dieses Bundesgesetzes anspruchsbe-

- 3 -

rechtigten Person, längstens jedoch bis 31. Dezember 1991, weiter. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe ist in diesen Fällen nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Problem:

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 12. Dezember 1989 die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, bis 30. Juni 1990 eine Regierungsvorlage vorzulegen, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 die Auszahlung der Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mütter vorsieht.

Lösung:

Durch eine entsprechende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Alternativen:

keine

Kosten:

1. Die Umstellung der Anspruchsberechtigung ist im Hinblick auf die Familienbeihilfe nur soweit nicht aufkommensneutral, als sich Verlagerungen aus der Selbstträgerschaft im Bereich der Gebietskörperschaften zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergeben könnten oder umgekehrt. Die Höhe solcher Verlagerungen kann auch nicht annähernd abgeschätzt werden.

2. Verwaltungsaufwand:

a) Einmalige Umstellungkosten für die Neuausstellung von etwa 750 000 Familienbeihilfenkarten auf Antrag der Mütter in den Beihilfenstellen der Finanzämter:

zusätzlich 50 Bedienstete ausschließlich im Jahr 1991 erforderlich; hiefür Personalkosten rund 10,5 Mill. S;

hiezu Sachaufwand rund 1 Mill. S = <u>Mehraufwand (einmalig) 11,5 Mill. S</u>

b) Laufende zusätzliche Kosten für die Überweisung oder Auszahlung der Familienbeihilfe im Wege der Finanzverwaltung in rund 300 000 Fällen, in denen die Auszahlung bisher von den Dienstgebern oder auszahlenden Stellen an die Väter erfolgt ist:

Personal- und Sachmehraufwand ab 1991 jährlich: 15 Mill. S

Der Mehraufwand nach den Punkten 2a und 2b ist aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundesministeriums für Finanzen (Kapitel 50) zu tragen (Vollzug durch die Finanzverwaltung).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 12. Dezember 1989, E 139-NR XVII.GP, die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, dem Nationalrat bis 30. Juni 1990 eine Regierungsvorlage zu übermitteln, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 die Auszahlung der Familienbeihilfe gründsätzlich an die Mütter vorsieht.

Das Übereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP vom

14. November 1989 betreffend Maßnahmen für Familien sieht in

Punkt 5 gleichfalls vor, daß die Familienbeihilfe grundsätzlich

an die Mutter auszuzahlen ist, sofern sie das Pflegerecht für das

Kind hat. Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht dementsprechend

vor, daß die Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1991 an jenen

Elternteil ausgezahlt wird, der den Haushalt überwiegend führt,

in dem das Kind betreut wird.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Durch den Hinweis auf § 144 ABGB wird dieser gesetzliche Tatbestand noch unterstrichen. Aus dem in Art. 7 B-VG festgelegten Grundsatz, daß Vorrechte des Geschlechtes ausgeschlossen sind, wurde der Grundtatbestand geschlechtsneutral gefaßt.

Sodann wird jedoch im Wege einer gesetzlichen Vermutung (§ 2a Abs. 2) festgelegt, daß bis zum Beweis des Gegenteiles die Mutter jene Person ist, die überwiegend den Haushalt führt.

Zu Art. I Z 2:

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß bei Gewährung der Familienbeihilfe an Gastarbeiter in jenen Fällen, in denen nur der in Österreich arbeitende Kindesvater Anspruch auf die Familienbeihilfe infolge der zwischenstaatlichen Abkommen hat, keine Änderung eintritt.

Zu Art. I Z. 3:

Die bisherige Regelung im § 11 kann ersatzlos entfallen, wonach im Streitfall jenem Elternteil der Anspruch auf Familienbeihilfe zugestanden ist, der das Kind gepflegt hat. Zu Art. I Z. 4 - 7:

Die übrigen Änderungen dienen der Vollziehung dieses damit geschaffenen neuen Systems, wobei insbesondere alle Bestimmungen eliminiert wurden, die sich auf den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst bezogen haben.

Zu Art. I Z. 8:

Im § 24 Abs. 1 wurde vorgesehen, daß die Auszahlung durch die Abgabenbehörde entweder wie bisher in bar oder auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung erfolgen soll, über das der Anspruchsberechtigte auf die Familienbeihilfe allein verfügungsberechtigt sein muß. Die Auszahlung wird vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgen, wenn nicht die monatliche Auszahlung nach § 24 Abs. 3 beantragt wird.

Zu Art. II:

Die neue gesetzliche Regelung, die am 1. Jänner 1991 in Kraft treten soll, wird voraussichtlich in 750.000 Fällen eine Änderung des Anspruchsberechtigten mit sich bringen. Im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, der insbesondere durch die Einziehung der alten und die Ausschreibung der neuen Familienbeihilfenkarten verursacht werden wird, ist eine Übergangsregelung von einem Jahr vorgesehen, die auch verhindern soll, daß es in vielen Fällen zu unrechtmäßigen Familienbeihilfenbezügen durch die bisherigen Anspruchsberechtigten kommt.